

Richtlinien zur Arbeitsweise des Studentischen Akkreditierungspools

Beschluss des Vernetzungstreffens in Jena vom 8.12.07

I. Allgemeines

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Studentische Akkreditierungspool (Pool) und die pooltragenden Organisationen fördern die Beteiligung von StudentInnen in Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren. Sie wirken bei Agenturen und anderen AkteurInnen auf eine Entsendung studentischer GutachterInnen und studentischer GremienvertreterInnen durch den Pool hin.
- (2) Der Pool entsendet seine Mitglieder in Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren. Er nominiert seine Mitglieder für die Akkreditierungs- bzw. Evaluationskommissionen, die Fachausschüsse sowie weitere Gremien von Agenturen. Er nominiert seine Mitglieder für den Akkreditierungsrat.
- (3) Der Pool ermöglicht seinen Mitgliedern und den pooltragenden Organisationen den Austausch über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Akkreditierung und Evaluation. Dazu veranstaltet er in angemessenen Abständen Vernetzungstreffen und Schulungsseminare für seine Mitglieder. Die Treffen und Seminare sollen möglichst einmal in jedem Semester stattfinden.
- (4) Die Abgabe von Stellungnahmen und politischen Forderungen, die über die hier genannten Aufgaben des Pools hinausgehen, sind den Mitgliedern und den pooltragenden Organisationen vorbehalten.

II. Pooltragende Organisationen

§ 2 Pooltragende Organisationen

- (1) Der Akkreditierungspool wird getragen von
 - a. den entsendeberechtigten Organisationen und
 - b. den unterstützenden Organisationen

§ 3 Entsendeberechtigte Organisationen

- (1) Entsendeberechtigte Organisationen sind
 - a. die Bundesfachschaftentagungen (BuFaTa),
 - b. die Landeszusammenschlüsse der StudentInnenschaften und
 - c. der freie Zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs).
- (2) Entsendeberechtigte Organisationen sind bei den Vernetzungstreffen stimmberechtigt.

§ 4 Unterstützende Organisationen

- (1) Unterstützende Organisationen können grundsätzlich alle Organisationen sein, die den Pool bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen möchten.
- (2) Organisationen bedürfen zur Aufnahme als unterstützende Organisation der Bestätigung durch das Vernetzungstreffen.
- (3) Unterstützende Organisationen sind nicht stimmberechtigt.

III. Mitgliedschaft im Pool

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Pools sind von entsendeberechtigten Organisationen entsandte StudentInnen, die ihre Mitgliedschaft schriftlich erklärt haben.
- (2) Die Mitgliedschaft im Pool endet
 - a. durch Widerruf der Entsendung durch die entsendeberechtigte Organisation,
 - b. durch Exmatrikulation
 - c. durch Streichung
 - d. durch Ausschluss und
 - e. durch Erklärung des Austritts durch das jeweilige Mitglied.
- (3) Das Verfahren der Entsendung legen die entsendeberechtigten Organisationen fest. Die Teilnahme an einem Schulungsseminar des studentischen Akkreditierungspools oder eine vergleichbare Qualifizierung ist durch die entsendeberechtigte Organisation sicherzustellen.“
- (4) Im Interesse der fachlichen Kompetenz und des Austausches sollen die Mitglieder des Pools mit der jeweils zuständigen BuFaTa in Kontakt stehen.
- (5) Liegen der Poolverwaltung keine aktuellen Kontaktdaten eines Mitglieds vor und können diese auch nicht ermittelt werden, informiert die Poolverwaltung die entsendende Organisation. Legt die entsendende Organisation nach Ablauf eines Jahres keine aktuellen Kontaktdaten vor, wird das Mitglied aus der Mitgliederliste des Pools gestrichen.
- (6) Ein Mitglied kann vom Poolvernetzungstreffen bei Vorliegen einer schwerwiegenden Pflichtverletzung aus dem Pool ausgeschlossen werden. Schwerwiegende Pflichtverletzungen liegen insbesondere vor bei einer erfolgten Beschlussfassung nach § 12 (4) oder § 13 (1). Über den Ausschluss entscheidet das Vernetzungstreffen mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Organisationen. Der betreffenden Person ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Darlegung ihrer Position zu geben. Laufende Verfahren, in die betreffenden Mitglieder entsandt wurden, bleiben unberührt.

§ 6 Widerruf der Entsendung

- (1) Zum Widerruf der Entsendung sind die entsendeberechtigten Organisationen berechtigt
- (2) Die entsendeberechtigten Organisationen teilen den Widerruf der Entsendung eines Mitglieds der Verwaltung mit.
- (3) Laufende Verfahren, in die betreffende Mitglieder entsandt wurden, bleiben unberührt.

IV. Organe

§ 7 Organe

Die Organe des Pools sind

- a. das Vernetzungstreffen,
- b. der Koordinierungsausschuss des studentischen Akkreditierungspools (KASAP) und
- c. die Verwaltung.

§ 8 Vernetzungstreffen

- (1) Das Vernetzungstreffen ist das oberste beschlussfassende Organ des studentischen Akkreditierungspools.
- (2) Das Vernetzungstreffen hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Es trifft grundlegende Entscheidungen über die Arbeitsweise des Pools und beschließt dessen Richtlinien.
 - b. Es wählt den KASAP
 - c. Es nominiert Mitglieder des Pools als Mitglieder der Kommissionen und vergleichbarer Gremien der Agenturen.
 - d. Es nominiert Mitglieder des Pools als Mitglieder des Akkreditierungsrates.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens fünf der entsendeberechtigten Organisationen anwesend sind.

- (3) Im Vernetzungstreffen hat jede anwesende entsendeberechtigte Organisation eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Eine Person soll das Stimmrecht nur für eine Organisation wahrnehmen. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden entsendeberechtigten Organisationen gefasst.

- (4) Vor allen Entscheidungen sind die anwesenden unterstützenden Organisationen zu hören. Ihre Interessen sind möglichst bei der Entscheidung zu berücksichtigen.
- (5) Über die Ergebnisse des Vernetzungstreffens ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird binnen zwei Wochen den pooltragenden Organisationen sowie den weiteren TeilnehmerInnen zur Kenntnis gegeben. Liegen innerhalb von 4 Wochen nach Verschickung keine Einwände gegen das Protokoll vor, gilt es als genehmigt. Andernfalls koordiniert der KASAP unter Beteiligung aller TeilnehmerInnen des Vernetzungstreffens eine Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung der strittigen Punkte. Die genehmigten Protokolle werden veröffentlicht.
- (6) Bei den Vernetzungstreffen wird den TeilnehmerInnen die Gelegenheit zum Austausch über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Akkreditierung und Evaluation geboten. Dazu sind alle Mitglieder einzuladen.

§ 9 KASAP

- (1) Der KASAP hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Er trifft zwischen den Vernetzungstreffen alle Entscheidungen, die die Arbeitsweise und aktuelle Aktivitäten des Pools betreffen.
 - b. Er koordiniert die Arbeit des Pools zwischen den Vernetzungstreffen.
 - c. Er kann Stellungnahmen zu einzelnen Akkreditierungsverfahren und Beschlüssen des Pools abgeben.
 - d. Er unterstützt die Verwaltung in allen Fragen der laufenden Arbeit.
 - e. Er vertritt den Pool nach außen.
- (2) Der KASAP besteht aus drei bis fünf Mitgliedern des Pools. Das Vernetzungstreffen kann bis zu zwei NachrückerInnen wählen. Diese rücken bei Ausscheiden von Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen bei der Wahl nach.
- (3) Die studentischen VertreterInnen im Akkreditierungsrat und die Verwaltung sind qua Amt Mitglieder des KASAP mit beratender Stimme. Der KASAP kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.
- (4) Die Mitglieder des KASAP werden in der Regel für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen KASAP. Die Wahl erfolgt nach dem Personenwahlverfahren. Auf Beschluss des Vernetzungstreffens kann eine Blockwahl stattfinden.
- (5) Der KASAP beschließt grundsätzlich im Konsens. Wenn keine einstimmige Entscheidung herbeigeführt werden kann, entscheidet der KASAP mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Abweichend davon wird bei Nominierungen nach § 11 (1) das Personenwahlverfahren angewandt.

- (6) Über die Beschlüsse des KASAP ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern und pooltragenden Organisationen innerhalb von vier Wochen zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der KASAP ist dem Vernetzungstreffen zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 10 Die Poolverwaltung

- (1) Der fzs übernimmt die Verwaltung des Pools auf Grundlage dieser Richtlinien. Der fzs ist dem KASAP und dem Vernetzungstreffen zur Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit verpflichtet. Der fzs besetzt im Benehmen mit dem Vernetzungstreffen oder dem KASAP, sofern zeitnah kein Vernetzungstreffen stattfinden kann, die Poolverwaltungsstelle.
- (2) Die Verwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sie nimmt sämtliche exekutiven Aufgaben wahr.
 - b. Sie führt die Beschlüsse der Organe aus.
 - c. Sie dient als Ansprechpartnerin für Dritte.
 - d. Sie unterstützt den KASAP bei der Außenvertretung des Pools.
 - e. Sie führt die Entsendungen und Nominierungen durch.
 - f. Sie bereitet die Sitzungen der Organe vor und beruft diese ein.
 - g. Sie stellt die Aktualität der Daten über die Mitglieder sicher.
 - h. Sie informiert halbjährlich die entsendeberechtigten Organisationen über die von ihnen entsandten Mitglieder.

V. Entsendungen und Nominierungen

§ 11 Nominierung für Gremien

- (1) Die Nominierung von studentischen VertreterInnen für den Akkreditierungsrat, die Kommissionen sowie die weiteren Entscheidungsgremien der Agenturen erfolgt analog zu einer Wahl durch das Vernetzungstreffen oder den KASAP, sofern zeitnah kein Vernetzungstreffen stattfindet. Gewählt wird nach dem Personenwahlverfahren. Passives Wahlrecht hat jedes Poolmitglied.
- (2) Die Nominierung von Mitgliedern in fachlich zuzuordnende Gremien erfolgt möglichst im Benehmen mit der betreffenden BuFaTa.
- (3) Die Verwaltung schreibt die Ämter, für die Nominierungen erfolgen müssen aus und leitet die Kandidaturen rechtzeitig dem zuständigen Organ zu.
- (4) Die Verwaltung führt eine Liste der studentischen Mitglieder in den Gremien. Diese Liste enthält:
 - a. den Namen und den Vornamen des Mitglieds
 - b. die Kontaktdaten des Mitglieds

- c. die exakte Bezeichnung des Gremiums
 - d. das Datum des Amtsantritts und
 - e. das Datum des Endes der Amtsperiode
- (5) Die nominierten Personen verpflichten sich zur umfassenden Berichterstattung gegenüber den Organen des Pools und zur Orientierung ihrer Entscheidungen an den Beschlüssen des Pools.

§ 12 Entsendung in Gutachtergruppen

- (1) Die Verwaltung entsendet auf Anfrage einer Agentur zeitnah ein Poolmitglied für eine Tätigkeit als GutachterIn in einem Akkreditierungsverfahren.
- (2) Die Verwaltung gibt die Verfahren, für die Entsendungen erfolgen müssen, den Mitgliedern des Pools bekannt und setzt eine angemessene Rückmeldefrist fest.
- (3) Liegen nach Ablauf der Frist mehrere Rückmeldungen vor, die nicht dem geforderten fachlichen Profil widersprechen, so entscheidet das von der Poolverwaltung geschlechterquotiert zu ziehende Los.
- (4) Für den Fall, dass sich bis zur in der Ausschreibung beschriebenen Frist kein für das Verfahren geeigneter GutachterIn bewirbt, verfährt die Verwaltung wie folgt:
 1. Bleibt ausreichend Zeit, um das Verfahren erneut auszuschreiben, tut sie dieses.
 2. Ansonsten sucht sie aus der Pooldatenbank alle für das Verfahren geeigneten GutachterInnen raus, lost unter ihnen, ruft das ausgeloste Poolmitglied an und fragt, ob er/sie das Verfahren übernehmen könnte. Ist das ausgeloste Poolmitglied nicht bereit das Verfahren zu übernehmen oder nicht telefonisch erreichbar, wird dieser Vorgang so lange wiederholt, bis sich jemand bereit erklärt das Verfahren zu übernehmen oder bis kein GutachterIn mehr auf der Liste steht.
 3. Findet sich auch nach der Anwendung von 1. und 2. kein GutachterIn, muss das Verfahren unbesetzt bleiben und dieses der Agentur mitgeteilt werden.
- (5) Für den Fall, dass nach erfolgreicher Ausschreibung und Benennung einer/s GutachterIn selbiger für das entsprechende Verfahren abspringt, verfährt die Verwaltung wie folgt:
 1. Gab es weitere BewerberInnen für das Verfahren lost sie unter ihnen aus.
 2. Gab es keine weiteren BewerberInnen wird analog §12 Abs 4 verfahren.
- (6) Der Studentische Akkreditierungspool ist auch für die „Systemakkreditierung“ die einzige legitimierte Organisation für die Entsendung von VertreterInnen der Studierenden in die Akkreditierungsverfahren. Da die „Systemakkreditierung“ voraussichtlich besondere Anforderungen an die GutachterInnen stellt, sollen vorerst nur Poolmitglieder in die entsprechenden Verfahren entsandt werden, die

Erfahrungen mit dem Verfahren Programmakkreditierung und der Arbeit akademischer Gremien haben. Dies bedeutet in der Regel, dass sie bereits an Verfahren der Programmakkreditierung teilgenommen haben und in einem geeigneten Gremium der akademischen Selbstverwaltung (z.B. Lehrkommission, Fachbereichsrat oder Akademischer Senat Erfahrungen) gesammelt haben. Bei vergleichbaren Erfahrungen in der studentischen Selbstverwaltung, kann der KASAP über Ausnahmen entscheiden. Die Zulassung als GutachterIn für Verfahren der Systemakkreditierung erfolgt grundsätzlich auf Antrag des Poolmitglieds. Der KASAP führt dazu eine poolinterne Ausschreibung durch.

Diese Regelung ist zunächst befristet bis zum Poolvernetzungstreffen im Wintersemester 2008/ 2009. Spätestens zu diesem Zeitpunkt soll auf der Grundlage der bis dahin gemachten Erfahrungen eine dauerhafte Regelung gefunden werden.

- (7) Liegen der Verwaltung wiederholt Beschwerden über die Arbeitsweise von entsandten GutachterInnen vor, informiert diese das Vernetzungstreffen bzw. den KASAP und die entsendende Organisation. Kommt der KASAP zur Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist, kann er in schwerwiegenden Fällen beschließen, dass diese Person vorläufig nicht mehr in Verfahren entsandt wird. Der betreffenden Person ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Darlegung ihrer Position zu geben. Eine abschließende Entscheidung über einen Ausschluss trifft in jedem Fall das Vernetzungstreffen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Organisationen. Die Behandlung auf dem Vernetzungstreffen erfolgt in der Regel anonymisiert.

§ 13 Verfahren bei Abwahl und Widerruf der Entsendung

- (1) Die Abwahl eines Mitglieds aus einem Gremium erfolgt auf einem Vernetzungstreffen. Dabei gelten die Regelungen des Personenwahlverfahrens entsprechend. Der Antrag auf Abwahl muss mindestens zwei Wochen vor dem Vernetzungstreffen schriftlich bei der Verwaltung eingegangen sein.
- (2) Im Falle der Abwahl oder bei Enden der Mitgliedschaft eines Mitglieds des Pools, das Mitglied eines Gremiums nach §11 (1) ist, ist der KASAP beauftragt, im Einvernehmen mit den Agenturen auf eine neue Nominierung hinzuwirken.

VI. Wahlverfahren

§ 14 Personenwahlverfahren

- (1) Jede entsendeberechtigte Organisation hat eine Stimme für jede zu wählende Person. Diese Stimme kann als Ja, Nein oder Enthaltung abgegeben werden. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, solange die Anzahl der Enthaltungen nicht größer als die Summe der Ja- und Nein-Stimmen ist.

- (2) Werden mehr KandidatInnen gewählt, als Plätze vorhanden sind, scheiden diejenigen aus, die die wenigsten Ja-Stimmen haben. Bei Wahlen zum KASAP sind diese Personen NachrückerInnen gemäß §9 (2). Bei gleicher Ja-Stimmenzahl scheiden diejenigen mit den meisten Nein-Stimmen aus. Ist auch die Zahl der Nein-Stimmen gleich, finden Stichwahlen statt.
- (3) Auf Antrag einer stimmberechtigten Organisation ist geheim abzustimmen, dem Antrag ist in jedem Fall statt zu geben.